



**Satzung:**  
**Gesundheit im Betrieb, Netzwerk Nordhessen e.V. – GiB**  
Stand 09/02

**§1 Name, Eintragung, Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen „Gesundheit im Betrieb, Netzwerk Nordhessen e.V.“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Kassel.

**§2 Zweck und Aufgabe**

(1) Der Verein hat die Förderung von Gesundheit am Arbeitsplatz in der Region Nordhessen zum Ziel. Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Sammlung, Aufarbeitung und Verbreitung von Informationen, die der Gesunderhaltung von Mitarbeiterinnen in Betrieben dienen, durch Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen.
- b) Förderung der regionalen Kommunikation und Kooperation zwischen Entscheidungsträgerinnen und Akteur/innen in Betrieben zum Thema "Betriebliche Gesundheitsförderung".
- c) Gezielte regionale Infrastrukturentwicklung zur Verbesserung der Gesundheitsförderung in der Arbeitswelt.

(2) Der Verein lässt sich von den Vorstellungen zur Gesundheitsförderung leiten, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert. Im Wesentlichen stützt er sich dabei auf die folgenden Prinzipien:

- a) Ganzheitliches Gesundheitsverständnis unter Einbeziehung seiner körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Dimension;
- b) Förderung von Gesundheitskompetenz am Arbeitsplatz durch Mitwirkung und Mitentscheidung aller Betriebsangehörigen;
- c) Förderung bestehender Gesundheitspotenziale und -ressourcen von Einzelnen, Gruppen, Organisationen bzw. Gemeinschaften.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt werden.
- (2) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln.
- (3) Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Überschreiten die anfallenden Aufgaben das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeiten, können im Rahmen der Vereinsziele hauptamtliche sowie Honorarkräfte beschäftigt werden.

### **§4 Mitglieder**

- (1) Der Verein führt folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder und
  - b) ideelle Fördermitglieder.Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
  - b) natürliche Personen,
  - c) Verbände, Vereine, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die sich für den Zweck des Vereins einsetzen.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Es ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet oder geschädigt werden können. Jedes ordentliche Mitglied inkl. der juristischen Personen ist mit jeweils einer Stimme in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung, bei natürlichen Personen auch mit deren Tod. Der Austritt muß schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende erklärt werden.
- (6) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen:
  - a) wegen wiederholter vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung, bzw. gegen die

Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

- b) wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit dies mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht,
- c) wegen Verletzung der Beitragspflicht. - Näheres regelt die Beitragsordnung.

(7) Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder persönlichen Anhörung in der nächst folgenden Vorstandssitzung zu geben. Hierzu ist das Mitglied schriftlich vom Vorstand aufzufordern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Mandate im Auftrag des Vereins.

## **§5 Finanzierung und Geschäftsjahr**

(1) Die für den satzungsgemäßen Zweck erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- b) Spenden und Stiftungen,
- c) öffentliche Zuwendungen für satzungsgemäße Aufgaben und Vorhaben und
- d) sonstige Erträge.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Für jedes Geschäftsjahr wird vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands,

- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstands und des PNFungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung,
- d) Entscheidung über die vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachten Anträge,
- e) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- h) Verabschiedung der Beitragsordnung und
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von dem/ der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen abgehalten werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies beantragt.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(5) Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung festgehalten sind. Das Protokoll ist von dem/der Vereinsvorsitzenden und dem protokollführenden Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer/in nach §8 (8) zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugesandt.

## **§8 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 5 Beisitzer/innen.

(2) Die Beisitzer/innen nehmen aktiv an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind bei Beschlussfassungen des Vorstands stimmberechtigt

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung seinen

Nachfolger/in: Eine Vertretung ist nicht möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(4) Der/die Vorsitzende ist bei gewöhnlichen Geschäften bis 600 Euro allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darüber hinaus wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die Vorsitzende und einer der Stellvertreter/innen, vertreten.

(5) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel in einem jährlichen Haushaltsplan,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie seiner eigenen Beschlüsse,
- c) Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung,
- d) Einberufung von Projektgruppen zur inhaltlichen Umsetzung der Vereinsziele und
- e) Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt. Sie werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den/die Vorsitzende bei dessen/deren Abwesenheit.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei von drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in hat in den in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben der laufenden Verwaltung die Stellung eines besonderen Vertreters des Vereins. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§9 Rechnungsprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, jährlich am Ende des Geschäftsjahres eine Prüfung der Bücher und der Kasse vorzunehmen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, die Kassenführung jederzeit zu prüfen.

(3) Über die Kassenprüfungen wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstattet.



## §10 Auflösung

- (1) Der Verein kann sich auflösen, wenn eine eigens dazu unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufene Mitgliederversammlung dieses mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, die dem Vereinszweck ähnlich sind. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Finanzamts.